

Anlage 5

Doktoranden und Diplomanden

Doktoranden und Diplomanden, die die Hochschule und ihre Einrichtungen (z. B. Universitätsbibliotheken usw.) als eingeschriebene Studenten oder nach Ablegen der Abschlussprüfung aufsuchen und zur Erstellung ihrer Doktor- bzw. Diplomarbeit nutzen, sind gesetzlich über die jeweilige Hochschule unfallversichert, wenn sie ihre Tätigkeiten innerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Hochschule ausüben.

Voraussetzung hierfür ist ein unmittelbarer zeitlicher und räumlicher Zusammenhang mit der Hochschule und ihren Einrichtungen.

Werden Doktoranden und Diplomanden zur Erstellung ihrer Doktor- bzw. Diplomarbeiten dagegen in Betrieben und Unternehmen tätig, die nicht dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Hochschule unterstehen, ist für die Beurteilung des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes entscheidend, ob die Doktoranden und Diplomanden in den Organisations- und Betriebsablauf des jeweiligen Unternehmens eingegliedert werden. Indizien hierfür sind beispielsweise das Vorliegen eines Arbeitsvertrages oder die Entgeltzahlung. Ist dies der Fall, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz über den für das Unternehmen zuständigen Unfallversicherungsträger.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, sind die Doktoranden und Diplomanden nicht gesetzlich unfallversichert, sodass bei Eintritt eines Unfalls mit Personenschaden Leistungsträger die gesetzliche oder private Krankenversicherung des Doktoranden bzw. Diplomanden ist.